



## **SATZUNG**

des

Schachclub Bavaria Regensburg von 1881 e.V.

<b>PRÄAMBEL .....</b>	<b>3</b>
Artikel 1 .....	3
Artikel 2 .....	3
Artikel 3 .....	3
Artikel 4 .....	3
Artikel 5 .....	3
Artikel 6 .....	3
Artikel 7 .....	3
<b>ALLGEMEINER TEIL .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz .....	4
§ 2 Zweck .....	4
§ 3 Verbandszugehörigkeit .....	4
§ 4 Vereinsvermögen .....	4
<b>MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>4</b>
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Aufnahmeverfahren .....	4
§ 7 Beitragspflicht .....	4
§ 8 Sonderfälle .....	5
§ 9 Fördernde Mitglieder .....	5
§ 10 Ehrenmitgliedschaft .....	5
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 12 Ausschluß - Voraussetzungen .....	5
§ 13 Ausschluß - Verfahren – Rechtsmittel .....	5
§ 14 Weitere Rechtsmittel .....	6
§ 15 Auflösung des Vereins .....	6
<b>DIE ORGANE DES VEREINES .....</b>	<b>6</b>
§ 16 Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind Organe des SC Bavaria. ....	6
<b>DER VORSTAND .....</b>	<b>6</b>
§ 17 Zusammensetzung .....	6
§ 18 Wahl .....	6
§ 19 Vertretungsmacht .....	7
§ 20 Aufgabe der Vorstandsmitglieder .....	7
§ 21 Aufgaben des Kassenvwarts .....	7
§ 22 Stimmrechte .....	7
§ 23 Vorstandssitzung .....	7
§ 24 Verfahren .....	7
§ 25 Auslagenerstattung .....	7
§ 26 Sonderfälle .....	7
<b>DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....</b>	<b>8</b>
§ 27 Die ordentliche Mitgliederversammlung .....	8
§ 28 Die Einberufung .....	8
§ 29 Die Tagesordnung .....	8
§ 30 Versammlungsleitung .....	8
§ 31 Beschlußfähigkeit .....	8
§ 32 Stimmrecht, Abstimmung .....	8
§ 33 Protokoll .....	9
§ 34 Erfolglosigkeit der Neuwahlen .....	9
§ 35 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	9
§ 36 Im übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung .....	9
§ 37 Inkrafttreten .....	9

## **PRÄAMBEL**

### **Artikel 1**

Diese Präambel regelt die Übernahme/Fusionierung der beiden Vereine, Schachclub Regensburg von 1881 e.V. und Schachverein Bavaria Regensburg e.V.

### **Artikel 2**

Mit der Annahme der nachfolgenden Satzung durch die Mitgliederversammlung des Schachclub Regensburg von 1881 e.V. und dem Auflösungsbeschuß zum Zweck der Fusion mit dem Schachclub Regensburg von 1881 e.V. des Schachvereines Bavaria Regensburg e.V. gehen die Geschäfte dieser beiden Vereine auf die in der nachfolgenden Satzung genannten Organe über.

### **Artikel 3**

Übernehmender Verein ist der Schachclub Regensburg von 1881 e.V. mit dem künftigen Namen Schachclub Bavaria Regensburg von 1881 e.V.

Mit der Übernahme/Fusion gehen sämtliche Bar und Sachvermögen, alle eventuellen Verbindlichkeiten, sowie alle Mitgliedschaften der Mitglieder des Schachvereines Bavaria Regensburg auf den Schachclub Regensburg von 1881 e.V. mit künftigen Namen Schachclub Bavaria Regensburg von 1881 e.V. über.

Am Tage der Übernahme/Fusion hat jedes Mitglied der beiden Vereine die Möglichkeit des Austritts ohne Wahrung der Kündigungsfrist gem. § 11 Abs. II.

### **Artikel 4**

Unmittelbar im Anschluß an die Übernahme/Fusion gem. Artikel 2 sind die Tagesordnungspunkte 2 bis einschließlich 6 der Mitgliederversammlung nach § 29 durchzuführen.

### **Artikel 5**

Für eine Übergangszeit von fünf Jahren gilt in Abweichung zu § 17 (Zusammensetzung des Vorstandes) folgende Regelung: 2/3 der Vorstandsmitglieder, einschließlich dem 1. Vorsitzenden sind von den ursprünglichen Mitgliedern des Schachvereines Bavaria Regensburg e.V. zur Wahl vorzuschlagen.

### **Artikel 6**

Die Vorstandschaft führt die notwendigen Formalitäten zur Übernahme/Fusion bei den entsprechenden Verbänden und Institutionen durch.

### **Artikel 7**

Diese Präambel ist Bestandteil der Satzung.

## **ALLGEMEINER TEIL**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Schachclub Bavaria Regensburg von 1881 e.V." (SC Bavaria) und ist die freiwillige Vereinigung von Schachfreunden. Er ist in das Vereinsregister eingetragen mit Sitz in Regensburg.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Austragung von Schachturnieren und der Teilnahme seiner Mitglieder an Schachwettkämpfen aller Art verwirklicht.

### **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Der SC Bavaria ist Mitglied des Schachverbandes Oberpfalz und infolgedessen Mitglied im Bayerischen Schachbund e.V. und im Bayerischen Landessportverband.

Für die Dauer der Zugehörigkeit zu diesen Verbänden gehen die Rechtsnormen dieser Verbände denen des SC Bavaria vor.

### **§ 4 Vereinsvermögen**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden; in diesen Fällen dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im SC Bavaria kann jede natürliche Person erwerben, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Juristische Personen können die Mitgliedschaft als Förderer des Vereins erwerben.

### **§ 6 Aufnahmeverfahren**

(I) Zur Entgegennahme eines Gesuches auf Aufnahme in den Verein ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt.

(II) Lehnt die Vorstandschaft nicht binnen einer Frist von 8 Wochen durch Beschluß ein Aufnahmegesuch ab, so erwirbt der Gesuchsteller die Rechte und Pflichten eines Mitglieds. Die Ablehnung eines Gesuches ist dem Gesuchsteller per Einschreibbrief binnen einer weiteren Frist von 3 Tagen nach Beschlußfassung bekannt zu geben. Der Beschluß bedarf keiner Begründung.

(III) Gegen den Beschluß kann der Gesuchsteller die nächste Mitgliederversammlung zur Entscheidung anrufen. Der Antrag muß schriftlich mindestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Während der Diskussion hat ein Vertreter des Gesuchstellers ein Recht auf Anhörung.

### **§ 7 Beitragspflicht**

Die Mitgliedschaft verpflichtet zu Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrags. Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens in Halbjahresraten jeweils spätestens zum 15. des 4. Halbjahrmonats zur Zahlung fällig. Zur Erleichterung der Zahlungen soll der Verein ein Bankkonto unterhalten.

## **§ 8 Sonderfälle**

(I) Für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wird nur der halbe Mitgliedsbeitrag erhoben.

(II) In begründeten Härtefällen kann auf Antrag die Vorstandschaft eine Beitragsermäßigung für den Antragsteller beschließen, jedoch darf die Ermäßigung den Hälftebetrag der Mitgliedsbeiträge nach § 7 Abs. I der Satzung nicht übersteigen.

(III) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.

(IV) Leisten Firmen Zuschüsse für die Betreuung ihrer Mitarbeiter, so kann der Beitrag für diese Mitglieder während der Dauer der Betriebszugehörigkeit ermäßigt werden. Die Ermäßigung darf den Hälftebetrag der Mitgliedsbeiträge nach § 7 Abs. I der Satzung nicht übersteigen.

## **§ 9 Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die am Spielbetrieb des Vereins nicht teilnehmen. In der Mitgliederversammlung stehen Ihnen die Mitgliedschaftsrechte in vollem Umfange zu. Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt mindestens die Hälfte des Mitgliedsbeitrages nach § 7 Abs. I der Satzung. Die Satzungsbestimmung des § 7 Abs. II findet entsprechend Anwendung. Jedes Mitglied, das nachweislich einen Spielerpaß eines anderen Schachvereines besitzt, hat unbeschadet seines Rechts auf Teilnahme am Spielbetrieb Anspruch im übrigen als Förderer behandelt zu werden.

## **§ 10 Ehrenmitgliedschaft**

Jedes Mitglied des Vereins kann schriftlich zu Händen des 1. Vorsitzenden vorschlagen, eine natürliche Person zum Ehrenmitglied zu ernennen. Der Antrag soll mit Gründen versehen sein. Der 1. Vorsitzende beruft eine Sitzung des Vorstandes ein, über die Protokoll zu führen ist. Der Vorstand beschließt über den Antrag mit 4/5 Mehrheit der Anwesenden, mindestens aber mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes. Der Beschluß wird rechtswirksam, wenn er nicht durch einfache Mehrheit der nächsten Mitgliederversammlung aufgehoben wird. Aus der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung muß nach § 29 der Satzung ersichtlich sein, daß über die Ernennung eines Ehrenmitglieds abgestimmt wird. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit. Die §§ 11 mit 14 der Satzung sind analog anwendbar. Ehrenmitgliedschaften, die nach altem Satzungsrecht erworben sind bleiben unberührt.

## **§11 Beendigung der Mitgliedschaft**

(I) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod eines Mitglieds,

b) Austritt, entsprechend § 11 Abs. II c) Ausschluß, entsprechend § 12

(II) Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, so hat es das unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat vor Beendigung des Quartals schriftlich zu Händen des 1. Vorsitzenden zu erklären.

## **§ 12 Ausschluß - Voraussetzungen**

Die Vorstandschaft kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied

- die ihm gegenüber dem Verein obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt,

- sich schwere Verstöße gegen die Vereinssatzung zuschulden kommen läßt,

- oder Beschlüsse des Vorstandes trotz einmaliger schriftlicher Ermahnung nicht beachtet.

## **§ 13 Ausschluß - Verfahren – Rechtsmittel**

Der Beschluß der Vorstandschaft bedarf einer 2/3 Mehrheit. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied vom 1. Vorsitzenden binnen einer Frist von drei Tagen nach Beschlußfassung per Einschreibebrief bekannt zu geben. Er bedarf einer Begründung. Binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe kann das Mitglied per Einschreibebrief zu Händen des 1. Vorsitzenden den Vorstand des Vereines auffordern, die sachliche und rechtliche Begründetheit des Ausschlusses von der nächsten Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen.

### **§ 14 Weitere Rechtsmittel**

(I) Die Rechte eines Vereinsmitgliedes, gegen einen Beschluß des Vereins ein Rechtsmittel zum BSB einzulegen, bleiben unberührt. Gibt der BSB einem Rechtsmittel statt, ist diese Entscheidung für den Verein verbindlich.

(II) Das Präsidium ist verpflichtet der nächsten Mitgliederversammlung in dieser Angelegenheit Bericht zu erstatten.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

(I) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

(II) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es  
a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder  
b) 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.

(III) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(IV) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

(V) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **DIE ORGANE DES VEREINES**

### **§ 16 Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind Organe des SC Bavaria.**

#### **DER VORSTAND**

##### **§ 17 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Spielleiter
- dem Kassenwart
- dem Schachwart
- dem Schriftführer

Im Bedarfsfall können durch die Mitgliederversammlung zusätzliche Ämter für den Vorstand bestellt werden. Unterhält der Verein eine Abteilung, so steht den Angehörigen das Recht zu, einen Beisitzer zum Vorstandsmitglied zu wählen, werden nicht mindestens zwei Abteilungsangehörige in Ämter des Vorstandes gewählt.

##### **§ 18 Wahl**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Von einer geheimen Abstimmung kann mit Ausnahme der Wahl des 1. Vorsitzenden abgesehen werden. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt jeweils auf die Dauer von einem Jahr.

### **§ 19 Vertretungsmacht**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des BGB. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis (Vorstandschafft) gilt, daß der 2. Vorsitzende den Verein nur im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu vertreten hat.

### **§ 20 Aufgabe der Vorstandsmitglieder**

(I) Die Vorstandschafft leitet den Verein. Sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt wurden.

(II) Jedes Vorstandsmitglied bearbeitet sein Aufgabengebiet nach pflichtgemäßem Ermessen für Routinegeschäfte. Es ist für die ordnungsgemäße Erledigung seiner Aufgaben dem Verein verantwortlich.

(III) Unterhält der Verein eine Abteilung, so kann der Spielleiter und der Schachwart und muß der Kassenwart einen Stellvertreter bestimmen. Wird eine Bestellung zum Stellvertreter von einem Mitglied gerügt, so bedarf es zur Bestellung eines Stellvertreters eines Beschlusses des Vorstandes.

(IV) Der 1. Vorsitzende und der Vorstand können jederzeit die Berichterstattung jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes verlangen.

(V) Die Abgrenzung der Aufgabengebiete ergibt sich, soweit sie nicht in der Satzung geregelt ist, aus ihrer Bezeichnung.

### **§ 21 Aufgaben des Kassenswarts**

Der Kassenswart hat über Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist seine Buchführung durch zwei Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören dürfen zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 22 Stimmrechte**

Im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

### **§ 23 Vorstandssitzung**

Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein. Er hat sie einzuberufen, wenn eine Sachentscheidung ansteht, die außerhalb des üblichen Geschäftsanfalles in die Führung des Vereins fällt, bzw. für deren Erledigung die Satzung ausdrücklich einen Vorstandsbeschuß erfordert. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

### **§ 24 Verfahren**

Bei wichtigen Beschlüssen ist über die Vorstandssitzung ein Protokoll zu führen. In den Fällen der §§ 6 und 12 der Satzung ist eine Protokollführung unabdingbar. Bei förmlichen Abstimmungen hat der 1. Vorsitzende als letzter seine Stimme abzugeben.

### **§ 25 Auslagerstattung**

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, notwendige Auslagen sind Ihnen von der Vereinskasse zu erstatten.

### **§ 26 Sonderfälle**

Nimmt ein Vorstandsmitglied in dringenden Fällen Aufgaben eines anderen Vorstandsmitgliedes wahr, so hat er diesem, oder dem 1. Vorsitzenden ohne schuldhaftes Zögern über seine Maßnahmen Bericht zu erstatten. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt der 1. Vorsitzende, welches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wahrnimmt. Scheiden zwei der Vorstandsmitglieder, die Ämter des § 17 Abs, I der Vereinssatzung inne hatten, aus dem Vorstand aus,

so hat der 1. Vorsitzende binnen einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **§ 27 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden des Vereines jährlich, möglichst zum Saisonende, einzuberufen.

### **§ 28 Die Einberufung**

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

### **§ 29 Die Tagesordnung**

(I) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß enthalten:

1. Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und des Stimmverhältnisses
2. Berichte des Vorstandes
3. Revisionsbericht der Kassenprüfer
4. Wahl des Versammlungsleiters und zweier Beisitzer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen des Vorstandes
7. Wahl der Revisoren
8. Anträge

(II) Weitere Tagesordnungspunkte sind ggf. bei der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(III) Steht ein Fall des § 13 der Satzung zur Behandlung an, so ist der Tagesordnungspunkt:

3a) Beschwerde des ... gegen den Beschluß auf Ausschluß aus dem Verein ebenfalls bei der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(IV) Anträge auf Änderung der Satzung können nur von Mitgliedern und dem BSB gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich mindestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

### **§ 30 Versammlungsleitung**

Der Versammlungsleiter und seine beiden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung durch Erheben der Hand gewählt. Der Versammlungsleiter leitet unter Mithilfe seiner Beisitzer die Mitgliederversammlung während der Abwicklung der Tagesordnung in Punkt 3a, 5 und 6.

### **§ 31 Beschlußfähigkeit**

Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandmitglieder einschließlich des 1. oder 2. Vorsitzenden anwesend sind, sowie bei mindestens Anwesenheit weiterer 6 Mitglieder.

### **§ 32 Stimmrecht, Abstimmung**

(I) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(II) Vorstandsmitglieder haben bei "Entlastung des Vorstandes" und "Wahl der Revisoren" kein Stimmrecht.

(III) Stimmrechte sind nicht übertragbar.

(IV) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und die Aufhebung eines Ausschlusses bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmen aller erschienenen Mitglieder.

(V) Eine Änderung des § 1 der Vereinssatzung bedarf einer 4/5 Mehrheit aller Mitglieder.

(VI) Eine Änderung des § 3 der Vereinssatzung bedarf neben der Zustimmung von 2/3 der Stimmen aller erschienenen Mitglieder der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vereines.

(VII) Bei Abstimmungen nach § 32 Abs. V und VI muß die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen.



### **§ 33 Protokoll**

Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 34 Erfolglosigkeit der Neuwahlen**

Kann auf einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Neuwahl des Vorstandes" kein Ergebnis in diesem Punkt erzielt werden, so hat der bisherige 1. Vorsitzende binnen einer Frist von 3 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die alte Vorstandschaft bleibt in ihren Ämtern und führt die Geschäfte des Vereines treuhänderisch bis zur Neuwahl eines Vorstandes. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist in diesem Fall zusätzlich vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 35 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschließt, die Satzung eine Einberufung vorsieht, ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden zugegangen ist, der mindestens von 6 Mitgliedern des Vereins unterzeichnet ist und aus dem die gewünschte Tagesordnung hervorgeht.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 36 Im übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.**

### **§ 37 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung des SC Bavaria tritt mit Wirkung zum 29. Juli 1989 in Kraft.

Die Satzung des SC Regensburg vom 24. April 1963 tritt in ihrer derzeitigen Fassung zum 29. Juli 1989 außer Kraft.

Diese Neufassung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Schachclub Bavaria Regensburg von 1881 e.V. am 29. Juli 1989 einstimmig beschlossen.

Regensburg, den 29. Juli 1989

Roland Reich,           1. Vorsitzender  
Anton Wellenhofer,   2. Vorsitzender